



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. September 1965

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
17.8.65	Vierte Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz	641
20. 8. 65	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —	642
12. 8. 65	Anordnung Nr. 2 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen.....	642
18. 8. 65	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren. — Lastschrift-Anordnung Nr. 2 —	643
18.8.65	Anordnung Nr. 8 über Umsatzsteuerbefreiung	643
	Berichtigung	644
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	646
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	647
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	647

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Entschädigungsgesetz.

Vom 17. August 1965

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz. — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird folgendes bestimmt:

■*

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 1

(1) Der Erlaß von Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, ist bei Gesamtschuldverhältnissen möglich, soweit ein oder mehrere der Gesamtschuldner in ihrer Person die Voraussetzung des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I S. 336) für den Erlaß erfüllen.

(2) Die Forderung, die dem im Sinne des Abs. 1 erlaßberechtigten Gesamtschuldner gegenüber erlassen werden kann, bestimmt sich nach der Höhe des gesetzlich, vertraglich oder testamentarisch bestimmten Bruchteils. Sind die Anteile nicht bestimmt, so kann ein Erlaß bis zu der Höhe erfolgen, der bei Aufteilung zu gleichen Teilen auf den oder die Erlaßberechtigten entfällt.

(3) Der Erlaß gemäß Abs. 2 wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner in Höhe der jeweils erlassenen Forderung. Ein Rückgriff der nicht erlaßberechtigten Gesamtschuldner gegen den Erlaßberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Der nicht erlassene Teil der volkseigenen Gesamtforderung wird gegenüber dem erlaßberechtigten Gesamtschuldner nicht geltend gemacht.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 2

Ansprüche aus Rechten, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geregelt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

■ 3. DB vom 24. Januar 1961 (GBl. II 1961 Nr. 8 S. 31)

